

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 275-2015  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☒  
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1101

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 19.11.2015

RRB-Nr.: 1559/2015 vom 16. Dezember 2015  
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



### Rasche Umsetzung der revidierten SKOS-Richtlinien im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die revidierten SKOS-Richtlinien vom 21. September 2015 bis spätestens am 31. März 2016 im ganzen Kanton umzusetzen.

#### Begründung:

Die kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren haben an der zweiten Sozialkonferenz vom 21. September 2015 die geänderten SKOS-Richtlinien verabschiedet und sie den Kantonen per 1. Januar 2016 zur Umsetzung empfohlen. Damit sollte den Kantonen ein angemessener Zeitraum verbleiben, um die Änderungen auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen oder zumindest den entsprechenden Prozess aufzugleisen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Der Grundbedarf wird bei Haushalten ab 6 Personen um 76 Franken pro Person/Monat reduziert.
- Die Ansätze für junge Erwachsene bis 25 Jahren mit eigenem Haushalt werden von heute 986 Franken um 20 Prozent auf 789 Franken reduziert.
- Die Sanktionsmöglichkeiten werden in schwerwiegenden Fällen auf 30 Prozent erhöht. Für die Kürzung des Grundbedarfs besteht eine Bandbreite von 5 bis 30 Prozent.

- Mit der Integrationszulage (IZU) werden Leistungen anerkannt, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen. Die Minimale Integrationszulage (MIZ) wird abgeschafft.

Die Umsetzung der neuen Bestimmungen muss rasch erfolgen, da die öffentliche Meinung in Bezug auf die Sozialhilfe immer misstrauischer und kritischer wird, dies besonders in Bezug auf Grossfamilien, für die es in einigen Kantonen «rentabler» ist, von der Sozialhilfe zu leben, anstatt zu arbeiten.

Sogar der Waadtländer SP-Staatsrat Pierre-Yves Maillard hat dies am 18. April 2015 in einem Interview mit der Zeitung *24 Heures* kritisch betrachtet, was klar zeigt, dass die dringende Anpassung der SKOS-Richtlinien nicht nur ein Wahlthema der bürgerlichen Parteien, sondern sehr wohl eine Realität ist.

Begründung der Dringlichkeit: Falls gesetzliche Bestimmungen angepasst werden müssen, muss diese Motion im Grossen Rat rasch behandelt werden, damit sie innert nützlicher Frist in Kraft treten können.

## **Antwort des Regierungsrates**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Der Motionär beauftragt den Regierungsrat, die revidierten SKOS-Richtlinien vom 21. September 2015 bis spätestens am 31. März 2016 im ganzen Kanton umzusetzen.

Der Regierungsrat ist sich sowohl der Brisanz der Themen wie auch der Notwendigkeit der SKOS-Anpassungen bewusst. Wesentliche Inhalte der Revision der SKOS-Richtlinien hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereits im Voraus in der Vorlage der geplanten Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vorgeschlagen. Im Zusammenhang mit der Verschiebung der Teilrevision des SHG hat sich der Regierungsrat gleichzeitig dafür ausgesprochen, die revidierten SKOS-Richtlinien möglichst rasch auf Verordnungsebene umzusetzen. Er hat sich damit bereits zur durch den Motionär beabsichtigten Stossrichtung bekannt.

Die Herabsetzung des Grundbedarfs für Haushalte ab 6 Personen, die Anpassung der Ansätze bei den jungen Erwachsenen, die Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten wie auch die Anpassungen bei den Integrationszulagen sollen daher schnellstmöglich umgesetzt werden. Diese Anpassungen bedingen jedoch eine Revision der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV). Selbst wenn die für eine solche Revision erforderlichen Schritte abgekürzt werden – Konsultations- und Mitberichtsverfahren – ist eine Umsetzung auf Ende März 2016 nicht zu realisieren. Der Regierungsrat beabsichtigt jedoch, die SHV-Revision spätestens per 1. Mai 2016 in Kraft zu setzen.

Verteiler

- Grosser Rat